

Reglement der Kommission Nachhaltigkeit der Universität Basel

Von der Regenz der Universität genehmigt am 07.12.2023

Gestützt auf § 7 des Statuts der Universität Basel vom 03. Mai 2012 sowie auf § 4 Ziff. 4 des Geschäfts- und Wahlreglements der Regenz der Universität Basel vom 29. September 2022 gibt sich die Kommission Nachhaltigkeit folgendes Reglement:

§ 1 Grundsatz

- ¹ Die Kommission Nachhaltigkeit begleitet die Universität bei der Verankerung von Nachhaltigkeit als handlungsleitendes Prinzip und integraler Bestandteil des Universitätslebens.
- ² Die Kommission Nachhaltigkeit ist ein strategisch beratendes Gremium für nachhaltigkeitsrelevante Themen und Entscheide. Die Kommission Nachhaltigkeit wird in universitäre Entwicklungs- und Vernehmlassungsprozesse einbezogen und unterbreitet Vorschläge und Empfehlungen.
- ³ Die Kommission Nachhaltigkeit arbeitet dabei mit der Fachstelle für Nachhaltigkeit zusammen.
- ⁴ Die Kommissionsmitglieder treten für das Ziel ein, im Rahmen ihrer Aufgaben die Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitskultur an der Universität Basel aktiv zu unterstützen.

§ 2 Zusammensetzung und Organisation

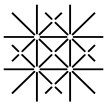
- ¹ Die Kommission Nachhaltigkeit setzt sich zusammen aus:
 - der vom Rektorat delegierten Person für Nachhaltigkeit (Kommissionsvorsitz, ex officio);
 - je einer beauftragten Person für Nachhaltigkeit aus allen Fakultäten, wobei diese in der Regel der Gruppierung I angehört;
 - je einer Vertretung der Gruppierungen II bis V; wobei die Vertretung der Gruppierung V ebenfalls der AG Nachhaltigkeit der skuba angehören muss
 - Leitungspersonen aus der Direktion Infrastruktur & Betrieb und Direktion Finanzen (ex officio);
 - der Leitung der Fachstelle für Nachhaltigkeit (ex officio).
- ² Die der Kommission Nachhaltigkeit vorsitzende Person wird in der Geschäftsführung durch die Fachstelle für Nachhaltigkeit unterstützt und bestellt in Abstimmung mit der Leitung der Fachstelle für Nachhaltigkeit eine geschäftsführende Person.

§ 3 Wahl

- ¹ Die Fakultäten entscheiden über den Vorschlag zur Wahl ihrer jeweiligen mit Nachhaltigkeit beauftragten Person.
- ² Die Gruppierungen II bis V entscheiden über den Vorschlag zur Wahl ihrer jeweiligen Vertretung.

§ 4 Sitzungsfrequenz und Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Kommission Nachhaltigkeit tagt mindestens einmal im Semester.



² Stimmrecht haben die Fakultäts- und Gruppierungsvertretungen sowie die vorsitzende Person. Die Kommission Nachhaltigkeit ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat die der Kommission vorsitzende Person den Stichentscheid. Kommissionsmitglieder können ihre Stimmrechte auch im Wege der Bild- und Tonübertragung ausüben, falls die Sitzung entsprechend einberufen worden ist.

³ Zirkularbeschlüsse sind möglich.

§ 5 *Aufgaben und Kompetenzen*

¹ Die Kommission Nachhaltigkeit hat die Aufgabe, zuhanden der Regenz, des Rektorats, der Fachstelle für Nachhaltigkeit sowie der Fakultäten Empfehlungen hinsichtlich der Konzeption und Umsetzung strategischer Projekte zu formulieren.

² Die Kommission Nachhaltigkeit kanalisiert Anliegen und Ideen der vertretenen Fakultäten, Gruppierungen und Abteilungen der Verwaltung für weitere nachhaltigkeitsbezogene Massnahmen an die vom Rektorat für Nachhaltigkeit delegierte Person zuhanden des Rektorats.

³ Die Kommission Nachhaltigkeit informiert die vertretenen Fakultäten, Gruppierungen und Abteilungen der Verwaltung über nachhaltigkeitsrelevante Aktivitäten und Projekte.

⁴ Die Kommission Nachhaltigkeit wirkt mit beim Einbringen von nachhaltigkeitsrelevanten Aspekten in Prozesse und Gremien und soll zu sie betreffenden Anliegen konsultiert werden.

⁵ Die Kommission Nachhaltigkeit stellt im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen Anträge an die Fakultäten, das Rektorat und die Regenz.

⁶ Die Kommission Nachhaltigkeit setzt sich auf der Grundlage von politischen Anforderungen sowie den Zielen und Kennzahlen der Universität Basel inhaltliche Schwerpunkte.

⁷ Die Kommission Nachhaltigkeit legt der Regenz alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

⁸ Die der Kommission vorsitzende Person

- vertritt die Nachhaltigkeitskommission nach aussen;
- verantwortet die Umsetzung der protokollierten Beschlüsse;
- kann Aufgaben an ein anderes Kommissionsmitglied delegieren;
- stimmt die Kommissionsgeschäfte mit der geschäftsführenden Person ab.

§ 6 *Inkrafttreten*

¹ Das Kommissionsreglement tritt mit der Genehmigung durch die Regenz in Kraft.